

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021
(Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)**

– Drucksachen 19/8693, 19/9766, 19/10066 Nr. 1.6, 19/10699, 19/10679, 19/11302 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Carsten Schneider**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsministerin Lucia Puttrich**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 104. Sitzung am 6. Juni 2019 beschlossene Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 6. November 2019

Der Vermittlungsausschuss

Hermann Gröhe
Vorsitzender

Lucia Puttrich
Berichterstatterin

Carsten Schneider
Berichterstatter

Anlage**Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021
(Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)**

Zur Inhaltsübersicht zu § 36 – neu –,
zu § 20 Absatz 3,
§ 23 Absatz 1 Satz 4 – neu –, 5 – neu –,
§ 29 Absatz 1 Satz 2,
§ 34 Satz 1,
§ 36 – neu – ZensG 2021

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe zu § 36 eingefügt:
„§ 36 Finanzzuweisung“
 - b) Die bisherige Angabe zu § 36 wird zu der Angabe zu § 37.
 - c)
2. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten nach diesem Gesetz unterliegen nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.“
3. Dem § 23 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.“
4. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierbei festgestellte Unstimmigkeiten werden vom Statistischen Bundesamt nach den im Zusammenwirken mit den statistischen Ämtern der Länder erstellten Regeln aufgeklärt und vom Statistischen Bundesamt gegebenenfalls maschinell korrigiert.“
5. § 34 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach Abschluss aller Aufbereitungsschritte ist das Statistische Bundesamt verpflichtet, auf Anfrage eines statistischen Landesamts für dessen Zuständigkeitsbereich eine Kopie der Zensusdaten aus der Auswertungsdatenbank sowie eine Kopie der Daten zu den Merkmalen nach § 4 Nummer 4 bis 6 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 aus den zentral im Statistischen Bundesamt gespeicherten Daten für ausschließlich statistische Zwecke des Landes im Rahmen des § 1 Absatz 3 Nummer 3 zu übermitteln.“

6. Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

„§ 36
Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils eine Finanzzuweisung in Höhe von 150 Millionen Euro. Die Verteilung der Finanzzuweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder; sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2020 festzulegen.“

7. Der bisherige § 36 wird § 37.

